

KANTONALE AUSBILDUNGSMASSNAHMEN

DIE KANTONALEN AUSBILDUNGSMASSNAHMEN BEINHALTEN

- ▼ Kurse, die von der DIHA im Rahmen der von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Ausbildungsmassnahmen validiert wurden;
- ▼ qualifizierende und ausgewiesene Berufsbildung für eine erleichterte Rückkehr der Teilnehmer auf den Arbeitsmarkt;
- ▼ kollektiv oder individuell erteilte Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL), namentlich die Bemühungen für Klärung, Validierung und Zertifizierung von Fähigkeiten;
- ▼ spezifische Ausbildungsprogramme im Rahmen einer Berufstätigkeit.

Die Grundausbildung und die allgemeine berufliche Weiterbildung sind von diesen Ausbildungsmassnahmen ausgeschlossen.

ZIEL

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen bezwecken, die Vermittlungsfähigkeit des Teilnehmers zu verbessern, um seine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu fördern.

Wie alle ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sind sie subsidiär zu den Leistungen der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung sowie zu den in anderen diesbezüglichen Bundesgesetzgebungen vorgesehenen Leistungen.

Der Begünstigte muss auch während der Massnahme weiter nach Arbeit suchen.

BEGÜNSTIGTE

In den Genuss von kantonalen Ausbildungsmassnahmen können Stellensuchende gelangen, die kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▼ sie sind im Besitz der Schweizer Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Aufenthaltsbewilligung C hat;
- ▼ sie sind im Kanton Wallis wohnhaft;
- ▼ sie sind als Stellensuchende angemeldet und werden regelmässig seit mindestens 3 Monaten von einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Kantons betreut;
- ▼ sie sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vermittlungsfähig;
- ▼ sie sind gegen Unfall versichert, falls dies nicht durch die Massnahme gedeckt wird.

DAUER

Die kantonalen Ausbildungsmassnahmen werden während höchstens 12 Monaten innerhalb einer zweijährigen kantonalen Rahmenfrist finanziert.

ADMINISTRATIVES VORGEHEN

- ▼ Der Stellensuchende übermittelt das Formular «Gesuch um Teilnahme an einer kantonalen Ausbildungsmassnahme» spätestens 10 Werktage vor Kursbeginn dem RAV seines Wohnorts. Das Gesuch muss die nötigen Personalangaben und eine Begründung beinhalten. Dem Gesuch muss eine vollständige Beschreibung der Ausbildung beigelegt werden.
- ▼ Der RAV-Personalberater gibt eine Vormeinung ab und überweist das Dossier der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) zum Entscheid.
- ▼ Der Entscheid für die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs wird dem Stellensuchenden mit Kopie ans RAV und an den kantonalen Beschäftigungsfonds zugestellt.

